

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 03.12.14

und Antwort des Senats

Betr.: LNG-Tanklager im Hamburger Hafen

Im Oktober wurde die LNG Hybrid Barge zur umweltfreundlichen Stromversorgung von Kreuzfahrtschiffen im Hamburger Hafen getauft.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA), der Becker Marine Systems GmbH & Co. KG und der Bomin Linde LNG GmbH & Co. KG (Bomin Linde LNG) wie folgt:

1. *Wie wird die LNG Hybrid Barge mit LNG (Liquefied Natural Gas) versorgt?*

Die Versorgung erfolgt aus zwei 40-Fuß-Containern mit je 14,9 t LNG, die im Heckbereich auf dem Deck der Barge gelagert werden. Die maximale Gesamtlagermenge sind rund 30 t LNG. Die Container werden im befüllten Zustand angeliefert und nach Entleerung gegen volle Container ausgetauscht. Im Übrigen siehe Antworten zu 2. und 3.

2. *Ist es richtig, dass das LNG aus Rotterdam geliefert wird?*

Die Container werden in Zeebrügge befüllt. Zeebrügge und Rotterdam sind derzeit die nächsten Versorgungsmöglichkeiten für LNG.

3. *Mit welchem Transportmittel wird es von Rotterdam nach Hamburg transportiert?*

Die LNG-Container werden per Lkw nach Hamburg transportiert.

4. *Ist es richtig, dass Bomin Linde LNG GmbH & Co. KG im Hamburger Hafen ein LNG-Tanklager bauen will?*

Ja, die Bomin Linde LNG plant eine LNG-Bunkerstation auf dem Gelände von Oil-tanking im Kattwykhafen.

5. *Bis wann soll dieses Tanklager fertiggestellt werden?*

Die Fertigstellung ist in den Jahren 2017/18 vorgesehen.

6. *Ist der Bau des LNG-Tanklagers bereits genehmigt?*

Wenn ja, wann wurde er genehmigt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Am 19. September 2014 wurde das Vorhaben LNG-Bunkerstation Hamburg bei der zuständigen Behörde beantragt. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

7. *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Genehmigung des LNG-Tanklagers? Welcher gesetzliche Rahmen ist*

a) *beim Bau und*

b) *beim Betrieb*

des LNG-Tanklagers einzuhalten?

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 Buchstabe G des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Die Genehmigung des Vorhabens umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuhalten.

Weiterhin sind beim Bau von Lagerbehältern, Armaturen und Rohrleitungen des LNG-Tanklagers die Bestimmungen der EG-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG einzuhalten.

Beim Betrieb gelten die allgemeinen Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere die Vorgaben zur Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßigen Wiederholungsprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

8. *Ist für die Genehmigung des LNG-Tanklagers eine besondere Genehmigungsvorschrift*

a) *geplant und*

Nein.

b) *notwendig?*

Nein.

Wenn ja, weshalb?

Entfällt.

9. *Hat der Senat bereits eine entsprechende Genehmigungsvorschrift erlassen?*

Wenn nein, warum nicht und bis wann ist eine entsprechende Vorschrift geplant?

Nein.

Eine entsprechende Vorschrift ist über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus nicht notwendig und ist nicht geplant.

10. *Sollen weitere LNG-Tanklager im Hamburger Hafen gebaut werden?*

Wenn ja, wo, wann und durch wen?

Es sind derzeit keine konkreten Pläne bekannt.